

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Byhleguhre

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Feuerwehr Byhleguhre“
2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und wird im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in der Byhleguhrer Dorfstraße 33, 15913 Byhleguhre-Byhlen (Ortsteil Byhleguhre).

§ 2 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des dem Gründungsjahr folgenden Jahres.
2. Der Vorstand hat bis zum 31. März jedes Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmte Revisionskommission.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Fördervereins Feuerwehr Byhleguhre ist, dass Interesse und die Überzeugung für die allgemeinen Aufgabenbereiche der Feuerwehr bei Jung und Alt zu wecken und das kulturell-historische Erbe im Bereich der Feuerwehr der Öffentlichkeit zu erhalten sowie den Brand- und Feuerschutz zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens, der Kinder- und Jugendhilfe, der Bürgerhilfe und die Förderung der Heimatkunde, Heimat- und Kameradschaftspflege.
4. Der Satzungsweg wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die ideelle und materielle Unterstützung der Feuerwehrmitglieder,
 - die Unterstützung und Förderung der Belange der Freiwilligen Feuerwehr,
 - die Herstellung und Förderung von partnerschaftlichen Beziehungen zu anderen Vereinen und Feuerwehren,
 - die Bewahrung und Dokumentation der Geschichte, Erhaltung der historischen Technik und Ausrüstung der Feuerwehr, Vermittlung der Notwendigkeit des Brand- und Feuerschutzes und damit deren Förderung,
 - die Förderung des Zusammenhalts sowie die Erhaltung der Tradition der Feuerwehr.

§ 4 Finanzmittel und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich in besonderem Maße um die Förderung und Entwicklung des Fördervereins und des Feuerwehrwesens verdient gemacht hat.
4. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Verein diese Satzung an.
5. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden.
6. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, geregelt.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschließung des Mitgliedes oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
8. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, die Mitgliedschaft jeweils zum Quartalsende zu kündigen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, die Mitgliedschaft innerhalb von einem Monat nach einer beschlossenen, wesentlichen Satzungsänderung (z.B. Änderung der Rechte und Pflichten) fristlos zu kündigen. Für Mitglieder des Vorstandes gilt hierbei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende.
9. Die Kündigung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
10. Ein Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand und nach Anhörung der Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder, erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn dieses Mitglied gröblich und wiederholt gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe verstoßen hat oder verstößt oder sich sonst vereinschädigend verhält. Ein Ausschluss kann

ebenfalls erfolgen, wenn das Mitglied länger als drei Monate, trotz schriftlicher Aufforderung, mit seinem fällig gewordenen Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Betroffene zu hören.

11. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken.
2. Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Das höchste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand leitet den Verein auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung bestätigten Geschäftsordnung. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.
3. Die Revisionskommission besteht aus zwei Kassenprüfern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer der Tätigkeit wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Wahlperiode und die Anzahl der Beisitzer, auf Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt werden.
2. Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.
6. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit – mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen. Hierfür bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
5. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
7. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es müssen mindestens 2/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen, mit der Maßgabe der ausschließlichen Verwendung für die in dieser Satzung unter § 3 festgeschriebenen Zwecke.

§ 11 Datenschutz

1. Aus Datenschutzgründen ist nur dem Vorstand Einblick in das Mitgliederverzeichnis gewährt. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich durch Unterschrift zur Einhaltung des Datenschutzes. Rechtsanwälte, die die Interessen des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich vertreten, können – wenn dies zur Erfüllung ihrer Arbeit erforderlich ist – Einblick in den Datenbestand des Vereins erhalten.
2. Personenbezogene Daten dürfen keinesfalls ohne Einwilligung des betroffenen Mitgliedes Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 12 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage des Eintrags des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.